

**Tarifvertrag
zur Regelung der Altersteilzeitarbeit für Lehrkräfte
an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen des Freistaates Sachsen
im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
(TV ATZ Lehrer Sachsen)**

vom 28. Januar 2014

Zwischen

dem Freistaat Sachsen,
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium der Finanzen, dieses vertreten durch den
Sächsischen Staatsminister der Finanzen

einerseits

und

dem dbb beamtenbund und tarifunion,
vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Die Tarifvertragsparteien haben von der in der Tarifeinigung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder mit den Gewerkschaften vom 10. März 2011 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht und die folgenden landesbezirklichen Regelungen geschaffen, nach denen mit Lehrkräften auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes vom 23. Juli 1996 in der jeweils geltenden Fassung die Änderung des Arbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis vereinbart werden kann.

Zur Entlastung älterer Lehrkräfte, zur Erhaltung ihres Arbeitsvermögens, zur verlässlicheren Planung von Altersabgängen und zur Gestaltung des Generationenwechsels durch Eröffnung weiterer Einstellungsmöglichkeiten kann mit Lehrkräften an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen des Freistaates Sachsen ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis vereinbart werden. Durch die Altersteilzeitarbeit darf die Unterrichtsversorgung nicht gefährdet werden.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte, die als Lehrkräfte im Sinne des § 44 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen, einschließlich Abendmittelschulen, Abendgymnasien und Kollegs, im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus tätig sind, in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis zum Freistaat Sachsen stehen und unter den Geltungsbereich des TV-L in der jeweils geltenden Fassung fallen (nachfolgend „Lehrkräfte“ genannt). Der Tarifvertrag gilt nicht für Schulleiter und stellvertretende Schulleiter.

§ 2 Voraussetzungen für Altersteilzeitarbeit

(1) Der Arbeitgeber kann mit Lehrkräften, die

a) das 62. Lebensjahr oder

b) das 60. Lebensjahr und eine Beschäftigungszeit nach § 34 Abs. 3 TV-L i. V. m. § 14 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) von mindestens 40 Jahren

vollendet haben, die Änderung des Arbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes vereinbaren. Die Voraussetzungen des Absatzes 3 müssen kumulativ erfüllt sein.

(2) Lehrkräfte, bei denen die Schwerbehinderteneigenschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch festgestellt ist, und die das 60. Lebensjahr vollendet haben, haben Anspruch auf die Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes. Die Voraussetzungen des Absatzes 3 müssen kumulativ erfüllt sein.

(3) Die Lehrkräfte müssen unmittelbar vor Beginn eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses

a) mindestens zehn Jahre ununterbrochen in einem Arbeitsverhältnis zum Freistaat Sachsen und

b) innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens 1.080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)

gestanden haben.

Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des SGB III sein.

(4) Der Arbeitgeber kann die Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ablehnen, soweit dienstliche bzw. betriebliche Gründe entgegenstehen.

(5) Ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis kann nur mit Beginn zum 1. August 2014, zum 1. Februar 2015 oder zum 1. August 2015 vereinbart werden.

(6) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis soll mindestens für die Dauer von einem Jahr vereinbart werden. Der Antrag auf Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ist sechs Monate vor Beginn der Altersteilzeitarbeit schriftlich zu stellen. Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss sich bis zum Ende des Schulhalbjahres (31. Januar bzw. 31. Juli)

erstrecken, das dem Schulhalbjahr vorausgeht, in dem die Lehrkraft eine Rente wegen Alters ohne Abschläge beanspruchen kann.

Protokollerklärung zu § 2 Abs. 6:

Die Lehrkraft hat vor Abschluss eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses eine aktuelle Auskunft ihres Rentenversicherungsträgers vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Lehrkraft im Zeitpunkt eines Ausscheidens entsprechend § 8 Abs. 1 Buchst. a eine Altersrente auch mit Abschlägen in Anspruch nehmen kann.

§ 3

Reduzierung und Verteilung der Arbeitszeit

- (1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit.

Als bisherige wöchentliche Arbeitszeit ist die wöchentliche Arbeitszeit zu Grunde zu legen, die mit der Lehrkraft vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbart war. Zu Grunde zu legen ist höchstens die Arbeitszeit, die im Durchschnitt der letzten 24 Monate vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbart war. Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Arbeitszeit nach Satz 2 dieses Unterabsatzes bleiben Arbeitszeiten, die die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit überschritten haben, außer Betracht. Die ermittelte durchschnittliche Arbeitszeit kann auf die nächste volle Stunde gerundet werden.

- (2) Die während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zu leistende Arbeit wird so verteilt, dass sie durchgehend geleistet wird (Teilzeitmodell).

- (3) Abweichend von Absatz 2 kann bei einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis mit einer Mindestlaufzeit von drei Jahren auf Antrag der Lehrkraft eine andere Verteilung der Arbeitszeit nach folgendem Stufenmodell vereinbart werden. Im ersten Jahr der Altersteilzeitarbeit erbringt die Lehrkraft durchgehend eine Arbeitsleistung im Umfang der bisherigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit (Absatz 1 Unterabs. 2). Im letzten Jahr der Altersteilzeitarbeit erfolgt eine Freistellung der Lehrkraft von der Arbeit unter Fortzahlung des Entgeltes und der Aufstockungsleistungen nach Maßgabe der §§ 4 und 5. Während der Zeit nach Vollendung des ersten Jahres und bis zum Beginn des letzten Jahres der Altersteilzeitarbeit erbringt die Lehrkraft durchgehend eine Arbeitsleistung im Umfang der Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit (Absatz 1 Unterabs. 1).

§ 4

Entgelt

Die Lehrkraft erhält während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses das Tabellenentgelt und alle sonstigen Entgeltbestandteile in Höhe der sich für eine entsprechende Teilzeitkraft nach § 24 Abs. 2 TV-L ergebenden Beträge mit der Maßgabe, dass die nicht in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile (§ 21 Satz 2 TV-L) entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit berücksichtigt werden. Maßgebend ist die nach § 3 Abs. 1 vereinbarte durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit.

§ 5

Aufstockungsleistungen

- (1) Das der Lehrkraft nach § 4 zustehende Entgelt zuzüglich des darauf entfallenden sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzver-

sorgungseinrichtung (Regelarbeitsentgelt im Sinne des § 6 Abs. 1 Altersteilzeitgesetz) wird um 20 v. H. dieses Entgeltes aufgestockt (Aufstockungsbetrag); steuerfreie Entgeltbestandteile und Entgelte, die einmalig (z. B. Jahressonderzahlung) oder die nicht für die vereinbarte Arbeitszeit (z. B. Mehrarbeitsentgelt) gezahlt werden, gehören nicht zum Regularbeitsentgelt und bleiben bei der Aufstockung unberücksichtigt.

- (2) Neben den vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen für das nach § 4 zustehende Entgelt entrichtet der Arbeitgeber zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe des Beitrags, der auf 80 v. H. des Regularbeitsentgelts für die Altersteilzeitarbeit, begrenzt auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 v. H. der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze und dem Regularbeitsentgelt, entfällt, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b i. V. m. § 6 Abs. 1 Altersteilzeitgesetz).

Protokollerklärung zu § 5 Abs. 2:

Das Regularbeitsentgelt beinhaltet - wie in § 5 Abs. 1 - auch den auf das nach § 4 zustehende Entgelt entfallenden sozialversicherungspflichtigen Teil der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungseinrichtung.

- (3) In Fällen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit besteht der Anspruch auf Aufstockungsleistungen nach den Absätzen 1 und 2 längstens für die Dauer der Entgeltfortzahlung gemäß § 22 Abs. 1 TV-L, der Anspruch auf den Aufstockungsbetrag nach Absatz 1 darüber hinaus längstens bis zum Ablauf der Fristen gemäß § 22 TV-L (Entgeltfortzahlung und Krankengeldzuschuss).

Protokollerklärung zu § 5 Abs. 3:

Der Aufstockungsbetrag nach Absatz 1 wird für die Zeit der Zahlung des Krankengeldzuschusses (§ 22 Abs. 2 bis 4 TV-L) in Höhe des kalendertäglichen Durchschnitts des in den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten maßgebenden Aufstockungsbetrages gezahlt; Einmalzahlungen bleiben unberücksichtigt.

§ 6 Nebentätigkeit

- (1) Die Lehrkraft darf während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses keine Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten ausüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) überschreiten, es sei denn, diese Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten sind bereits innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ständig ausgeübt worden. Bestehende tarifliche Regelungen über Nebentätigkeiten bleiben unberührt.
- (2) Der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen nach § 5 ruht während der Zeit, in der die Lehrkraft eine unzulässige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 ausübt oder über die Altersteilzeitarbeit hinaus Mehrarbeit oder Überstunden leistet, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV übersteigen. Hat der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen mindestens 150 Tage geruht, erlischt er; mehrere Ruhezeiträume werden zusammengerechnet.

§ 7 Urlaub und Krankheit im Stufenmodell

- (1) Für die Lehrkraft, die Altersteilzeitarbeit im Stufenmodell (§ 3 Abs. 3) ableistet, besteht kein Urlaubsanspruch für die Zeit der Freistellung von der Arbeit im letzten Jahr des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses. Im Kalenderjahr des Übergangs von der Beschäftigung

zur Freistellung hat die Lehrkraft für jeden vollen Beschäftigungsmonat Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs.

- (2) Ist die Lehrkraft, die Altersteilzeitarbeit im Stufenmodell (§ 3 Abs. 3) ableistet, im ersten Jahr der Altersteilzeitarbeit über den Zeitraum der Entgeltfortzahlung gemäß § 22 Abs. 1 TV-L hinaus arbeitsunfähig erkrankt, verlängert sich diese Arbeitsphase. In diesem Fall wird die Arbeitsphase im Umfang der bisherigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 3 Abs. 1 Unterabs. 2) um den den Entgeltfortzahlungszeitraum übersteigenden Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit verlängert. Die Lehrkraft hat die Arbeitsleistung nach Satz 2 im unmittelbaren Anschluss an das erste Jahr im Stufenmodell einzubringen; die Arbeitsphase im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 4 verkürzt sich entsprechend. Eine Verkürzung der Freistellungsphase im letzten Jahr der Altersteilzeitarbeit erfolgt grundsätzlich nicht.

§ 8

Ende des Arbeitsverhältnisses

- (1) Das Arbeitsverhältnis endet unbeschadet der sonstigen tariflichen Beendigungstatbestände
- a) mit Ablauf des Schulhalbjahres (31. Januar bzw. 31. Juli), das dem Schulhalbjahr vorausgeht, in dem die Lehrkraft eine Rente wegen Alters ohne Abschläge beanspruchen kann,
 - b) mit Beginn des Kalendermonats, für den die Lehrkraft eine Rente wegen Alters tatsächlich bezieht.
- (2) Die Lehrkraft, die eine Rentenminderung durch die vorzeitige Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters aufgrund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Absatz 1 Buchst. a zu erwarten hat, erhält für je 0,3 v. H. Rentenminderung eine Abfindung in Höhe von 5 v. H. des Tabellenentgelts und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen, das bzw. die ihr im letzten Monat vor dem Ende des Arbeitsverhältnisses zugestanden hätten, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 3 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1) beschäftigt gewesen wäre. Die Abfindung wird zum Ende des Arbeitsverhältnisses gezahlt.
- (3) Endet bei einer Lehrkraft, mit der im Rahmen der Altersteilzeitarbeit das Stufenmodell vereinbart ist (§ 3 Abs. 3), das Arbeitsverhältnis vorzeitig, so erhält die Lehrkraft die etwaige Differenz zwischen dem nach § 4 gezahlten tariflichen Entgelt einschließlich des Aufstockungsbetrages nach § 5 Abs. 1 und dem tariflich zustehenden Entgelt für den Zeitraum und den Umfang ihrer tatsächlichen Beschäftigung seit Eintritt in die Altersteilzeitarbeit. Im Todesfall steht der Anspruch den Erben zu.

§ 9

Mitwirkungspflicht

- (1) Die Lehrkraft hat Änderungen der sie betreffenden Verhältnisse, die für den Anspruch auf Aufstockungsleistungen erheblich sind, dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Lehrkraft hat dem Arbeitgeber zu Unrecht gezahlte Leistungen, die die im Altersteilzeitgesetz vorgesehenen Leistungen übersteigen, zu erstatten, wenn sie die unrechtmäßige Zahlung dadurch bewirkt hat, dass sie Mitwirkungspflichten nach Absatz 1 verletzt hat.

§ 10
Inkrafttreten, Kündigung, Nachwirkung, Verhandlungszusage

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.
- (2) Der Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats gekündigt werden, frühestens zum 31. Oktober 2015.
- (3) Eine Nachwirkung des Tarifvertrages wird ausgeschlossen für Lehrkräfte, mit denen im Zeitpunkt des Ablaufs der Kündigungsfrist entsprechend Absatz 2 kein Vertrag über ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis abgeschlossen ist.
- (4) Die Tarifvertragsparteien nehmen im 4. Quartal 2015 Verhandlungen zu einer Verlängerung der Altersteilzeitarbeit ab dem Schuljahr 2016/2017 auf.

Dresden, den **19. FEB. 2014**

Für den Freistaat Sachsen
Der Sächsische Staatsminister der Finanzen



Prof. Dr. Georg Unland

Für den dbb beamtenbund und tarifunion
Der Fachvorstand Tarifpolitik



Willi Russ